



Beurlaubung und Selbstdispensation

Die Regelungen zur **Beurlaubung und Selbstdispensation** stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen

- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) des Kantons Uri vom 01.08.1998 (Stand 01.08.2016), Art. 24 und 25
- Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28.06.2000 (Stand 01.08.2015)

Gesuch (durch erziehungsberechtigte Person auszufüllen)

▶ **Name, Vorname der Schülerin/des Schülers:**

Adresse: Klasse:

Klassenlehrperson:

Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person(en):

▶ Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht? Ja Nein

▶ **Wenn ja** Klassenlehrperson(en) angeben:

▶ **Datum Urlaubsgesuch:** bzw. von: bis: Anzahl Schulhalbtage:

Selbstdispensation durch die Eltern bis 4 Halbtage (s. S.2, nur dieses Formular an die Klassenlehrperson)

Kurzurlaub 5-10 Halbtage (s. S.2, dieses Formular zusammen mit einer schriftlichen Begründung an die Schulleitung)

Langzeiturlaub ab 11 Halbtagen (s. S. 2, dieses Formular zusammen mit einem schriftlichen Antrag ans Schulratspräsidium)

Alpdispensation

Bezeichnung/Ort der Alp:

Befinden sich beide Elternteile auf der Alp? Ja Nein; wer nicht?

Datum: **Unterschrift erziehungsberechtigte Person:**

Stellungnahme der Schule (durch die Schule auszufüllen)

Selbstdispensation: Anzahl bereits bezogener Halbtage im laufenden Schuljahr:

Die Beurlaubung/Selbstdispensation

liegt im Bereich der Selbstdispensation durch die Eltern und wird zur Kenntnis genommen.

überschreitet den Kompetenzbereich der Eltern und wird an die Schulleitung/an den Schulrat weitergeleitet.

Bemerkung:

Datum: **Unterschrift der Klassenlehrperson:**

Entscheidung der Schulleitung/des Schulrats

Das Urlaubsgesuch wird bewilligt. wird abgelehnt.

Bemerkung:

Datum: **Unterschrift Schulleitung / Schulrat:**

Verteiler: Eltern (Original), Klassenlehrperson (Kopie)
Schulleitung (Kopie, nur Kurz- und Langzeiturlaub)
Schulrat (Kopie, nur Langzeiturlaub)

Regeln und Weisungen für Beurlaubungen und Selbstdispensation

Gestützt auf Art. 24 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 5 der Schulverordnung des Kantons Uri und dem Reglement über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern (Erziehungsratsbeschluss vom 28.06.2000) beschliesst der Schulrat die nachstehenden Regeln für Beurlaubungen:

A. Kompetenzen/Allgemeines

Selbstdispensation

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind bis zu **vier** Schulhalbtage pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Schulunterricht dispensieren lassen. Die vier Schulhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Ein Übertrag auf das folgende Schuljahr ist nicht gestattet.

Beurlaubung

Zuständig eine Beurlaubung zu erteilen sind:

- a) die Schulleitung für **Kurzurlaub** | fünf bis zehn Halbtage
- b) der Schulrat für **Langzeiturlaub** | ab elf Halbtagen

Selbstdispensationen in der ersten und letzten Woche des Schuljahres sind nicht möglich. Bei gemeinsamen Aktivitäten (Herbstwanderung, Schulsport- und Projekttag) sowie bei angekündigten Tests kann von der Selbstdispensation in der Regel kein Gebrauch gemacht werden.

Kurzbeurlaubungen können bewilligt werden...

- bei voraussehbaren, dringenden persönlichen familiären Angelegenheiten.
- bei Erkrankung eines Elternteils, wenn Mithilfe zu Hause unentbehrlich ist.
- bei ansteckenden Krankheiten von Personen, die im gleichen Haushalt wohnen.

Für **Langzeitbeurlaubungen** schliessen die Eltern mit dem Schulrat eine schriftliche Vereinbarung ab.

Bei Bezug von Kurz- oder Langzeiturlaub werden auch die Selbstdispensationen (vier Halbtage) eingesetzt.

B. Alpdispens

Alpdispens wird ab dem Datum des offiziellen Viehauftriebs erteilt, längstens für drei Wochen bzw. bis zum Schuljahresende. Der Alpbetrieb muss selbst bewirtschaftet sein und es müssen sich beide Elternteile dort aufhalten. Die Alpauf- und Abfahrt sowie Absenzen infolge Mithilfe beim Heuen usw. fallen in die Selbstdispensation (vier Schulhalbtage).

C. Begabtenförderung

Bei ausserordentlichen Begabungen kann die Beurlaubung für den Besuch spezieller Weiterbildungslager und -kurse, inner- und ausserschulische Zusatzangebote sowie für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben bewilligt werden.

D. Religiöse Feiertage

Beurlaubungen für die höchsten Feiertag der verschiedenen Religionen sind möglich, wenn die Eltern beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler als Angehörige einer Glaubensgemeinschaft besondere Feiertage achten.

E. Versäumter Unterrichtsstoff

Bei jeglicher Form von Absenz sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sich über den versäumten Unterrichtsstoff zu informieren und die Aufarbeitung durch das Schulkind sicherzustellen.

F. Verfahren

Ein Gesuch ist mit dem offiziellen Formular bei **Selbstdispensation spätestens drei Schultage** vor dem gewünschten Bezug der Lehrperson einzureichen.

Ein Gesuch ist mit dem offiziellen Formular und einer schriftlichen Begründung **bei Kurzurlaub spätestens zwei Wochen** vor dem gewünschten Bezug einzureichen.

Gesuche für **Langzeitbeurlaubungen müssen spätestens drei Monate** vor dem gewünschten Bezug mit dem offiziellen Formular und einem schriftlichen Antrag beim Schulpräsidium eingereicht werden.

G. Verletzung der Schulpflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, wird vom Schulrat mit einer Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft (Schulgesetz, Art. 48). In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2020 in Kraft.

01.08.2020

Schulrat Attinghausen